

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TIB Chemicals AG, Mülheimer Straße 16-22 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Änderungen der Produktionsanlage Zinkchlorid im Werk Mannheim.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 22.06.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a5-8823.12/4.1 TIB PR-ZC

auf Ihren Antrag vom 28.01.2020, ergänzt mit Schreiben vom 17.02.2020 erteilen wir Ihnen aufgrund der §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 4.1.15 des Anhangs zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in der Produktionsanlage Zinkchlorid auf dem Werksgrundstück in der Mülheimer Str. 16 - 22, 68219 Mannheim. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Optimierung der Herstellverfahren und die Zusammenfassung von Betriebseinheiten aus anderen Gebäuden im Gebäude 84. Weiterhin verändern sich die Produktionsmengen an zinkchloridhaltigen Lösungen und Feststoffen von bisher 35000 t/a auf 12500 t/a und an zinkammoniumchloridhaltigen Lösungen und Feststoffen (Flux) von 2400 t/a auf zukünftig 3000 t/a.

- 1.1 *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht entsprechend den dem Antragschreiben beigefügten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen (3 Ordner), soweit unter den in Abschnitt 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.*
- 1.2 *Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden für die Produktionsanlage Zinkchloridbetrieb ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.*
- 1.3 *Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.*
- 1.4 *Mit dieser Genehmigung wird die Anzeige nach § 5 Indirekteinleiterverordnung bestätigt.*
- 1.5 *Die Baugenehmigung ist Bestandteil dieser Genehmigung.*
- 1.6 *Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Gebäude 84.2 wird erteilt.*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe/Heidelberg, den 09.09.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1